



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Verkehrsausschuss	28.10.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Hinweisbeschilderung für Radfahrer in Baustellenbereichen

hier: Anfrage des RM Tull aus der Sitzung des Verkehrsausschusses vom 02.06.2008, TOP 8.7

Anfrage:

RM Tull moniert, dass Radfahrer an zahlreichen Baustellen in den Bezirken Lindenthal und Ehrenfeld (Subbelrather Straße, Venloer Straße, Oskar-Jäger-Straße, Aachener Straße) per Hinweisschilder „gezwungen“ werden, abzusteigen. Weitergehende Beschilderungen zur vernünftigen Abwicklung des Radverkehrs fehlten. Sie bittet die Verwaltung hier Ursachenforschung zu betreiben und Abhilfe zu schaffen. (Gibt es hierzu irgendwelche Richtlinien?)

Die Verwaltung antwortet:

Grundsätzlich erfolgt die Anordnung der Beschilderung im Bereich von Baumaßnahmen nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung sowie den Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen. Auch bei der Anordnung bzw. Einrichtung einer mobilen, zeitlich befristeten Beschilderung haben die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs oberste Priorität. Durch die Einrichtung einer Baumaßnahme sind Beeinträchtigungen für die Verkehrsteilnehmer grundsätzlich nicht auszuschließen. Die Verwaltung ist jedoch bemüht, allen Verkehrsteilnehmern gerecht zu werden und so wenige Einschränkungen wie möglich anzuordnen. Insbesondere aufgrund der Bedeutung des Fahrradverkehrs im Stadtgebiet Köln bestehen die Bemühungen, vorhandene Radverkehrsanlagen im Rahmen der Möglichkeiten zu erhalten bzw. den Fahrradverkehr sicher und reibungslos an der entsprechenden Baumaßnahme vorbeizuführen.

Da die verkehrstechnischen Anordnungen grundsätzlich unter Berücksichtigung der Besonderheit der Örtlichkeit erfolgen, ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass es für einzelne Verkehrsteilnehmer punktuell zu besonderen Beeinträchtigungen/Störungen kommt. Wenn eine benutzungspflichtige Radverkehrsanlage aus Verkehrssicherheitsgründen nicht aufrechterhalten werden kann, und der Radfahrer nicht auf die Fahrbahn geführt werden kann, wird diesem ausnahmsweise zugemutet, für kurze Teilabschnitte abzusteigen.

Im Bereich der Baumaßnahmen Oskar-Jäger-Straße, Subbelrather Straße sowie Aachener Straße wurde die Beschilderung „Radfahrer absteigen“ nicht angeordnet. Der Bauherr bzw. die verkehrssichernde Beschilderungsfachfirma wurde aufgefordert, nur die angeordneten Verkehrszeichen aufzustellen.

Bei der Baumaßnahme Venloer Straße konnte auf die genannte Beschilderung aus Verkehrssicherheitsgründen nicht verzichtet werden. Der Ausnahmetatbestand, dass der Radfahrer aufgrund der beengten Verkehrsverhältnisse durch Tunnel und hohes Fußgängeraufkommen absteigen musste, war hier gegeben. Gleichzeitig hatte der Radfahrer jedoch die Möglichkeit, die Fahrbahn zu benutzen, da der Radweg auf der Venloer Straße kein benutzungspflichtiger Radweg ist.